

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
FÜR PRODUKTIONEN DER TIROL TV GMBH
(IN DER FOLGE KURZ: „TIROL TV“)**

**§ 1
GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Aufträge an *TIROL TV* zur Konzeption, Stoffentwicklung und Herstellung von Film- und Videoproduktionen (im Folgenden kurz „Produktionen“), insbesondere zu Zwecken der Werbung wirtschaftlicher Art (Wirtschaftswerbung) oder zur Unterstützung einer Idee oder Sache (ideelle Werbung).
- 1.2 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie von diesen AGB oder von durch *TIROL TV* schriftlich bestätigten Änderungen und Ergänzungen abweichen, werden hiermit ausdrücklich abbedungen. Abweichungen von diesen AGB können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.
- 1.3 Diese AGB gelten bis zur Herausgabe neuer AGB durch *TIROL TV* auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle mit dem Kunden, selbst wenn diese ohne Hinweis auf die AGB zustande kommen.
- 1.4 Subsidiär zu den Bestimmungen dieser AGB gelten die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft Österreichs für die Herstellung von Werbefilmen in der aktuellen Fassung.

**§ 2
VERTRAGSABSCHLUSS UND LEISTUNGSUMFANG**

- 2.1 Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen *TIROL TV* und dem Kunden ist der jeweilige Produktionsvertrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang), Termine sowie die Vergütung bzw Abrechnungsform festgehalten werden.
- 2.2 Angebote von *TIROL TV* sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Produktionsauftrag zwei Wochen ab Zugang bei *TIROL TV* gebunden. Der

Produktionsvertrag gilt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von *TIROL TV* als angenommen und wird dadurch rechtlich verbindlich. Der schriftlichen Bestätigung ist eine Bestätigung per Fax oder E-Mail gleichzuhalten.

- 2.3 Von Angestellten oder Beauftragten von *TIROL TV* gemachte Zusicherungen sind nicht verbindlich, soweit sie nicht von dieser schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Die Herstellung der Produktion – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt aufgrund des vom Kunden genehmigten oder von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuchs zu den im Produktionsvertrag und diesen AGB festgelegten Bedingungen.
- 2.5 Der Kunde wird *TIROL TV* bei Vertragsabschluss mit sämtlichen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die im Rahmen des Produktionsvertrags vereinbarten Leistungen erforderlich und nützlich sind. *TIROL TV* ist berechtigt, vom Kunden bereitgestelltes Material ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen, insbesondere wenn dieses nicht dem Stand der Technik entspricht. Der Kunde wird *TIROL TV* weiters über alle Vorgänge informieren, die für die Produktion von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Erbringung der vereinbarten Leistungen bekannt werden. Der Kunde ersetzt *TIROL TV* den Aufwand, der durch Leistungen aufgrund geänderter oder neu mitgeteilter Informationen entsteht, gemäß den Bestimmungen des § 3 dieser AGB.
- 2.6 *TIROL TV* wird die vereinbarten Leistungen sorgfältig erbringen und den Kunden darauf hinweisen, wenn vereinbarte Leistungen nicht möglich bzw die Vorgaben des Kunden nicht umsetzbar sind. Besteht der Kunde trotz eines solchen Hinweises auf eine Erbringung der beauftragten Leistungen, so hat der Kunde unabhängig des Ergebnisses der Produktion das vereinbarte Entgelt an *TIROL TV* zu entrichten. *TIROL TV* schließt eine Haftung gegenüber dem Kunden ausdrücklich aus, wenn der Kunde ihre Hinweise nicht beachtet.

§ 3 ENTGELT UND ZAHLUNG

- 3.1 Die Höhe des Entgelts bzw dessen Berechnung wird im jeweiligen Produktionsvertrag ausgewiesen und versteht sich exklusive Umsatzsteuer und Werbeabgabe, die vom Kunden in jeweils gesetzlicher Höhe zu tragen sind.
- 3.2 Alle Leistungen der *TIROL TV*, die nicht ausdrücklich im Produktionsvertrag als inkludiert bezeichnet werden, sind gesondert zu entlohnen. Dies gilt insbesondere für Nebenleistungen wie beispielsweise den Zukauf von Rechten für Musiktitel, Entgelt für externe Darsteller und Sprecher, vom Kunden gewünschte externe fachliche Beratung, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung usw, welche zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.
- 3.3 Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge werden mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung nach tatsächlichem Zusatzaufwand von *TIROL TV* in Rechnung gestellt. Nicht von *TIROL TV* zu vertretender Mehraufwand – etwa durch wetterbedingte Verschiebungen eines Drehtermins – ist in den vereinbarten Produktionskosten nicht enthalten und wird nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.
- 3.4 Alle der *TIROL TV* im Rahmen des Auftrags erwachsenden Barauslagen (zB Fahrtkosten, Botendienste) sind vom Kunden zu ersetzen. Für derartige Barauslagen werden für Organisation und Abwicklung 10 % Aufschlag verrechnet. *TIROL TV* ist berechtigt, für derartige Barauslagen Akontozahlungen zu verlangen.
- 3.5 Hat *TIROL TV* mit dem Kunden eine Fixpauschale vereinbart, so gelten folgende Fälligkeiten zur Begleichung der Fixpauschale, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde:
- 1/3 (ein Drittel) mit Vertragsabschluss gemäß § 2;
 - 1/3 (ein Drittel) unmittelbar vor dem Produktionstermin (Drehtermin, Fototermin bzw vergleichbarem Termin bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenem und/oder computerbildgesichertem Bildmaterial hergestellt werden sollen)

- 1/3 (ein Drittel) nach Abnahme durch den Kunden.

- 3.6 Ist keine Fixpauschale vereinbart, so kann *TIROL TV* ihre tatsächlich erbrachten Leistungen monatlich abrechnen. *TIROL TV* ist auch zur Forderung von Akonto-Zahlungen berechtigt. Der Entgeltanspruch von *TIROL TV* entsteht, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist, für jede einzelne erbrachte Leistung.
- 3.7 Kommt es ohne Verschulden von *TIROL TV* zu Verschiebungen des Produktionstermins bzw einer verspäteten Abnahme der Produktion, so kann *TIROL TV* ihre Leistungen doch zum ursprünglichen Produktionstermin bzw ursprünglich vorgesehenen Abnahmetermin in Rechnung stellen. Ruft der Kunde bereits vereinbarte Leistungen nicht innerhalb angemessener Frist ab, kann die Fälligkeitstellung des vereinbarten Entgelts jedenfalls noch im Kalenderjahr der Auftragserteilung erfolgen.
- 3.8 Leistungen von *TIROL TV* sind auch dann zu entlohnen, wenn sie aus einem von *TIROL TV* nicht zu vertretendem Grund nicht zur bestimmungsgemäßen Umsetzung gelangen.
- 3.9 Kostenvoranschläge von *TIROL TV* sind stets unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird *TIROL TV* den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die angezeigte Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen schriftlich widerspricht. Für Kostenüberschreitungen bis zu 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, wobei diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden können.
- 3.10 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies der *TIROL TV* spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.
- 3.11 Rechnungen sind ohne jeden Abzug binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch und ohne Mahnung in Zahlungsverzug.

3.12 Ist der Kunde auch nur mit einer Zahlung in Verzug, ist *TIROL TV* berechtigt,

- a) Mahngebühren in der Höhe von EUR 40,00 netto für jede (eigene) Mahnung zu verrechnen,
- b) sämtliche anfallenden Kosten für Betreuungsschritte durch Dritte (Rechtsanwaltskosten bzw Kosten von Inkassobüros) nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarif bzw nach den Bestimmungen der Inkassogebührenverordnung zu verrechnen,
- c) Zahlungen zuerst zur Abdeckung aufgelaufener Kosten, hiernach zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld anzurechnen (allfällige Zahlungswidmungen des Kunden werden hiermit als unbeachtlich vereinbart),
- d) unbeschadet des Rechts der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen (dieser Zinssatz ist entsprechend höher anzusetzen, wenn *TIROL TV* selbst eine Belastung mit einem höheren Zinssatz zu tragen hat),
- e) eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Termine und Fristen in Anspruch zu nehmen, wobei der Zeitraum des Zahlungsverzugs jedenfalls eine angemessene Verlängerungsfrist ist,
- f) weitere Leistungen zurückzuhalten,
- g) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Produktionsvertrag zurückzutreten und allfällige Ersatzansprüche geltend zu machen.

3.13 Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit von *TIROL TV* anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit von *TIROL TV* zulässig.

3.14 Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche ist ausschließlich wegen von *TIROL TV* anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig.

3.15 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an *TIROL TV* direkt geleistet werden. Sind mehrere Forderungen gegen den Kunden offen, so werden Zahlungen des Kunden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf allfällige Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.

§ 4 PRÄSENTATIONEN

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, steht der *TIROL TV* für die Durchführung von und für die Teilnahme an Präsentationen ein angemessenes Honorar nach tatsächlichem Aufwand und ein Ersatz der durch die Präsentation entstandenen Barauslagen zu. Kommt es nach der Präsentation zu keinem Produktionsvertrag mit dem Kunden, so sind sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich der *TIROL TV* zurückzustellen. Jegliche Nutzung von anlässlich der Präsentation erbrachten Leistungen, insbesondere auch von bloßen Ideen oder Rohkonzepten, ist unabhängig von ihrem urheberrechtlichen Schutz unzulässig.
- 4.2 Werden im Zuge einer Präsentation eingebrachte Ideen und Konzepte nicht in von der *TIROL TV* gestalteten Produktionen verwertet, so ist *TIROL TV* berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 4.3 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung ist jedenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung von *TIROL TV* zulässig.

§ 5 TREATMENTS (EXPOSÉS) UND DREHBÜCHER

- 5.1 Bei Herstellung eines Treatments (Exposés) oder Drehbuches ist auch dann das im Produktionsvertrag dafür vereinbarte Entgelt vom Kunden zu entrichten, wenn der Kunde das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt bzw vom Auftrag zurücktritt.
- 5.2 Wird ein Drehbuch bzw ein vorbestehendes Filmwerk vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, so garantiert der Kunde, dass er an diesen Werken über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte verfügt und überträgt diese an *TIROL TV*. Sollte *TIROL TV* entgegen dieser Zusage des Kunden von einem Dritten wegen einer Verletzung urheberrechtlicher Verwertungsrechte in Anspruch genommen werden, hält der Kunde *TIROL TV* schad- und klaglos.

§ 6
HERSTELLUNG, ÄNDERUNGEN, ABNAHME, NACHBERECHNUNGEN, SPRACHLICHE
FASSUNGEN

- 6.1 Vor-, bzw Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten (siehe § 3.5) beginnen frühestens nach Abschluss des Produktionsvertrages.
- 6.2 Die künstlerische und technische Gestaltung der Produktion obliegt der *TIROL TV*. *TIROL TV* hat den Kunden bzw dessen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu informieren.
- 6.3 Die Abnahme durch den Kunden bzw dessen Bevollmächtigten bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität.
- 6.4 Verlangt der Kunde Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so erfolgen diese Änderungen auf seine Kosten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. *TIROL TV* hat den Kunden bzw dessen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.
- 6.5 Hat der Kunde nach Übermittlung der Produktion Änderungswünsche, so hat er *TIROL TV* die gewünschten Änderungen schriftlich und gesammelt innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen. Andernfalls wird die Produktion als abgenommen angesehen. *TIROL TV* ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen.
- 6.6 Falls fremdsprachige Fassungen der Produktion durch Synchronisation, Packshot bzw Titeländerung hergestellt werden sollen, ist dies gesondert zwischen *TIROL TV* und dem Kunden zu vereinbaren.
- 6.7 Alle Lieferungen, Zu- und Rücksendungen im Rahmen der Produktion erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit der Absendung an den Kunden geht die Gefahr für Verlust oder Beschädigung des Werkes auf den Kunden über. Bis zur Bezahlung des vollen Entgelts bleiben übergebene körperliche Gegenstände im Eigentum der *TIROL TV*.

§ 7 FRISTEN UND TERMINE

- 7.1 Fristen und Termine für die Erbringung der vereinbarten Leistungen sind schriftlich festzuhalten und werden von *TIROL TV* nach Möglichkeit eingehalten. Fixgeschäfte sind vom Kunden ausdrücklich und schriftlich als solche zu deklarieren; *TIROL TV* ist nicht verpflichtet, aus der bloßen Bekanntgabe von Daten (zB Veranstaltungstermine, Sendetermine) ein Fixgeschäft anzunehmen oder zu hinterfragen.
- 7.2 Die Nichteinhaltung von Fristen und Terminen berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung ihm gesetzlich zustehender Rechte, wenn eine nach schriftlicher Mahnung eingeräumte Nachfrist von mindestens 14 Tagen ungenutzt verstrichen ist. Allfällige daraus entstehende Ansprüche aus den Titeln der Gewährleistung oder Schadenersatz bestehen nur, wenn *TIROL TV* Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Beauftragten von *TIROL TV* – lassen keine Verzugsfolgen entstehen.

§ 8 EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHTSSCHUTZ, KENNZEICHNUNG

- 8.1 Die von *TIROL TV* oder in ihrem Auftrag erarbeiteten Treatments (Exposés), Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen sowie auch Anregungen oder Ideen bzw einzelne Teile daraus verbleiben in ihrem unbeschränkten geistigen Eigentum. Sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte kommen daher der *TIROL TV* zu. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl sind über Verlangen an *TIROL TV* unverzüglich zurückzustellen. Von *TIROL TV* zur Verfügung gestellte Unterlagen können von ihr wieder zurückverlangt werden.
- 8.2 Der Kunde erwirbt durch vollständige Bezahlung des Entgelts nur das Recht der Nutzung der erbrachten Leistungen zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang (Werknutzungsbewilligung). Wird im Produktionsvertrag keine andere Vereinbarung getroffen, so erwirbt der Kunde mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts eine

Werknutzungsbewilligung für die Dauer eines Jahres ab Abnahme der Produktion für das Gebiet der Republik Österreich (ORF, TV- und Kabelgesellschaften sowie Kino). Darüber zeitlich, räumlich oder inhaltlich hinausgehende Verwendungen, insbesondere die Weitergabe, Übertragung von Rechten an Dritte, Vervielfältigung, Bearbeitung, fremdsprachliche Synchronisation, Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton sowie Veröffentlichung, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der *TIROL TV*. Ein Verstoß berechtigt *TIROL TV* zur Erhebung von Schadenersatzansprüchen bzw Nachverrechnung eines angemessenen Entgelts.

- 8.3 *TIROL TV* ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln (Websites, Print-Produkte, Fotos, Videos, Präsentationen ua) auf sich als Urheber der Produktion hinzuweisen bzw den Urheberrechtsvermerk anzubringen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass *TIROL TV* die Produktion anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorführen bzw vorführen lassen kann. Ebenso ist *TIROL TV* berechtigt, die Produktion, Teile daraus und Making-Of-Dokumentationen zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Website der *TIROL TV* oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen.
- 8.4 Das gesamte Bild- und Tonmaterial, insbesondere Masterbänder, Negative etc, bleibt im Original bei *TIROL TV*. Die Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr nach Abnahme der Produktion.

§ 9

ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT DES KUNDEN

- 9.1 Sämtliche zur außenwirksamen Umsetzung gelangenden Leistungen von *TIROL TV* (zB Vorentwürfe, Rohmaterial udgl) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben, wobei diese mangels rechtzeitiger ablehnender Erklärung als vom Kunden genehmigt gelten.
- 9.2 Der Kunde hat insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit aller außenwirksamen Leistungen von *TIROL TV* selbst zu überprüfen. *TIROL TV* trifft selbst keine

Verpflichtung, derartige Prüfungen vorzunehmen und kann dementsprechend dafür auch nicht in die Haftung genommen werden. Eine externe rechtliche Prüfung wird nur über schriftlichen Wunsch des Kunden veranlasst, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Der Kunde wird die von *TIROL TV* vorgeschlagenen Werbemaßnahmen bzw. Kennzeichen erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der rechtlichen, insbesondere medien-, wettbewerbs- bzw. kennzeichenrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Sendung der Produktion verbundene Risiko selbst zu tragen. Wird *TIROL TV* von Dritten wegen Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so hat der Kunde *TIROL TV* sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- 10.1 Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb einer Woche nach erbrachter Leistung bei *TIROL TV* schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Die Mängelrüge muss eine konkrete, bestmöglich detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Eine hinreichende Dokumentation der Mängel hat innerhalb von vier Wochen nach ihrem Auftreten zu erfolgen. Erfolgt die Reklamation berechtigt und rechtzeitig, steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung zu. Ansprüche auf Zahlungsminderung bzw. auf Wandlung stehen dem Kunden nur und erst dann zu, wenn die Versuche von *TIROL TV*, die Mängel zu beheben, auch nach einem Monat fehlgeschlagen sind.
- 10.2 Für allfällige Schäden wird jegliche Haftung von *TIROL TV* einvernehmlich ausgeschlossen, sofern *TIROL TV* bei der Verletzung von vertraglichen Pflichten nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Das Recht des Kunden auf Gewährleistung bleibt nach Maßgabe dieser AGB unberührt. Schadenersatzansprüche des Kunden für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Zinsverluste sowie mittelbare Schäden sind jedenfalls ausgeschlossen.

- 10.3 *TIROL TV* leistet ausdrücklich keine Gewähr für den Fall, dass eine von ihr erbrachte Leistung nicht die erhoffte Aufmerksamkeit oder den erhofften Werbeerfolg erreicht.
- 10.4 Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten und zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen (zB Texte, Bilder, Videos) nicht in Rechte Dritter eingreifen, im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks genutzt werden dürfen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen (vgl § 9.2). Wird dem Kunden nachträglich bekannt, dass die von ihm übermittelten Unterlagen zur Nutzung ungeeignet sind, so hat er *TIROL TV* unverzüglich darüber zu informieren und allfällig dadurch entstehende Mehrkosten zu ersetzen.
- 10.5 *TIROL TV* ist jederzeit berechtigt, vom Kunden zur Verfügung gestellte und zur Bearbeitung überlassene Materialien, Unterlagen udgl, die gegen geltendes Recht verstoßen oder bei denen diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht, zurückzuweisen oder zu entfernen, ohne dass dem Kunden dadurch Forderungen welcher Art auch immer entstehen.
- 10.6 Überlässt der Kunde *TIROL TV* Bild- oder Tonmaterial zur Bearbeitung, so hat der Kunde eine Sicherungskopie dieses Bild- oder Tonmaterials zurückzubehalten oder eine Versicherung für dieses Material abzuschließen. *TIROL TV* haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung dieses Bild- oder Tonmaterials bis zur Höhe des Materialwerts des Trägermaterials. *TIROL TV* verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial der Produktion ein Jahr nach Abnahme der Produktion ordnungsgemäß aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 11

VERTRAGSBEENDIGUNG, RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 11.1 Der Produktionsvertrag endet entweder mit dem vollständigen Abschluss und der Abnahme der Produktion oder mit seiner vertraglich bestimmten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann dieser von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen

Monatsende gekündigt werden. Eine sofortige Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

11.2 *TIROL TV* ist insbesondere dann zum Rücktritt vom Produktionsvertrag berechtigt, wenn die Ausführung der vereinbarten Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird. Verhindert ein Umstand, der weder *TIROL TV* noch dem Kunden anzulasten ist, die auftragsgemäße Fertigstellung der Produktion, so berechtigt dies beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat jeweils alle bereits von *TIROL TV* erbrachten Leistungen zur Gänze zu bezahlen. Ist die Verhinderung der Fertigstellung der Produktion auf ein Verschulden von *TIROL TV* zurückzuführen, so haftet *TIROL TV* für daraus entstehende Schäden nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 analog.

11.3 Tritt der Kunde unberechtigt vom abgeschlossenen Produktionsvertrag zurück, so hat der Kunde alle bereits von *TIROL TV* erbrachten Leistungen zur Gänze zu bezahlen. Für noch nicht von *TIROL TV* erbrachte Leistungen gilt dabei folgende Regelung:

- a. Bei einem Rücktritt vom Produktionsvertrag, der früher als 10 Werktage vor dem vereinbarten Drehtermin, Fototermin bzw einem vergleichbaren Termin bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenem und/oder computerbildgesichertem Bildmaterial hergestellt werden sollen (in der Folge kurz: „Produktionstermin“) erfolgt, hat der Kunde 30 % der dafür vereinbarten Pauschale bzw der vom Kunden akzeptierten, veranschlagten bzw angemessenen Kosten zu bezahlen;
- b. Bei einem Rücktritt vom Produktionsvertrag, der zwischen 5 und 10 Werktagen vor dem vereinbarten Produktionstermin erfolgt, hat der Kunde 60 % der dafür vereinbarten Pauschale bzw der vom Kunden akzeptierten, veranschlagten bzw angemessenen Kosten zu bezahlen;
- c. Bei einem Rücktritt vom Produktionsvertrag, der zwischen 1 und 4 Werktagen vor dem vereinbarten Produktionstermin erfolgt, hat der Kunde 80 % der dafür vereinbarten Pauschale bzw der vom Kunden

- akzeptierten, veranschlagten bzw angemessenen Kosten zu bezahlen;
- d. Bei einem Rücktritt vom Produktionsvertrag, der innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Produktionstermin erfolgt, hat der Kunde 100 % der dafür vereinbarten Pauschale bzw der vom Kunden akzeptierten, veranschlagten bzw angemessenen Kosten zu bezahlen.

TIROL TV muss sich dabei nicht anrechnen lassen, was sich *TIROL TV* durch den Rücktritt tatsächlich an Aufwand erspart hat oder sich ersparen hätte können (einvernehmlicher Ausschluss des § 1168 Abs 1 2. Satz ABGB).

§ 12 DATENSCHUTZ

- 12.1 Im Rahmen des Vertragsabschlusses speichert und verarbeitet *TIROL TV* den Vor- und Nachnamen bzw die Firma des Kunden, seine Anrede, seine Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), die Spezifikationen der Produktion sowie bei Kunden, die Unternehmer sind, die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (in der Folge kurz gemeinsam: „Daten“). Diese Daten werden – sofern keine darüber hinausgehende, ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegt – lediglich zum Zweck der vertraglichen Abwicklung der vereinbarten Dienstleistungen verarbeitet.
- 12.2 Ist der Kunde eine natürliche Person, so wird er vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (in der Folge kurz: „DSGVO“) erfasst. Seine Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung (in der Folge kurz: „DSGVO“) rechtmäßig erhoben, da sie zur Erfüllung des Vertrags zwischen *TIROL TV* und dem Kunden erforderlich sind. Nach Durchführung des Auftrags und Ablauf der Gewährleistungsfrist werden die erhobenen Daten gelöscht, sofern kein anderer Rechtsgrund zur weiteren Verwendung (insbesondere ausdrückliche Zustimmung des Kunden, gesetzliche Aufbewahrungsfristen) vorliegt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich an einen Zustelldienstleister und zwar auch nur soweit, als dies zur Erfüllung dieses Vertrags unbedingt notwendig ist. Der

konkrete Vertrag wird zum Zwecke der Durchführung der Bestellung gespeichert.

- 12.3 Ist der Kunde eine natürliche Person, hat er jederzeit das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten *TIROL TV* von ihm erfasst hat. Sollten die erfassten Daten unrichtig sein oder werden, kann der Kunde eine Berichtigung der Daten verlangen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kommt dem Kunden außerdem ein Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 f DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) zu. Eine deutsche Fassung der DSGVO finden Sie zu Ihrer Kenntnisnahme unter folgendem Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Bei Fragen zur Verarbeitung ihrer Daten können sich Kunden an folgende Kontaktadresse bei *TIROL TV* wenden: office@tiroltv.at

- 12.4 Ist der Kunde eine natürliche Person und der Ansicht, dass *TIROL TV* bei der Verarbeitung seiner Daten gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, steht es ihm frei, Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde bzw bei der nationalen Aufsichtsbehörde seines Aufenthaltsstaates einzubringen.

§13

SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GERICHTSSTAND

- 13.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bzw des Produktionsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der durch sie ergänzten Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall wird anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung getroffen werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

13.3 Diese AGB und die durch sie ergänzten Verträge unterliegen dem Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

13.4 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für A-6020 Innsbruck sachlich zuständige Gericht zuständig. Erfüllungsort ist der Sitz der *TIROL TV*.



TIROL TV GmbH
FN 404782 v
Sparkassenplatz 5 / 5
6020 Innsbruck

Telefon: 0512 – 34 11 77 – 0
Fax: 0512 – 34 11 77 – 7
E-Mail: office@tiroltv.at
